

Antrag

Schaffung eines Aufgabenfeldes „Leistungssport“ in der Landesjugendleitung und Verankerung in der Landesjugendordnung

Antrag 1:

§ 4 Abs. 4 der Landesjugendordnung (Teilnahmeberechtigung bei der LJV ohne Stimmrecht) erhält folgende Ergänzung (Änderung / Ergänzung in **Fettdruck**):

4. Teilnahmeberechtigt sind ferner die Sprecher*innen der Sektionentage, die Mitarbeiter*innen der Landesgeschäftsstelle, Mitglieder der Bundesjugendleitung, **Athlet*innen des Bayernkaders** sowie Gäste auf Einladung der Landesjugendleiter*innen.

Antragsteller*in:

Landesjugendausschuss Bayern

Antrag 2:

§ 5 Abs. 1 der LJO (Zusammensetzung der Landesjugendleitung) erhält folgende Ergänzung bzw. Änderung (Änderung / Ergänzung in **Fettdruck**):

1. Die Landesjugendleitung besteht aus zwei Landesjugendleiter*innen unterschiedlichen Geschlechts, einer*m stellvertretenden Landesjugendleiter*in mit Aufgabenschwerpunkt Klimaschutzkoordination, **einer*m stellvertretenden Landesjugendleiter*in mit Aufgabenschwerpunkt Leistungssport** sowie drei weiteren stellvertretenden Landesjugendleiter*innen. Unter den Stellvertreter*innen sind maximal ~~drei~~ **vier** Personen des gleichen Geschlechts.

Antragsteller*in:

Landesjugendausschuss Bayern

Begründung:

Die Landesjugendleitung ist seit diesem Jahr 2026 mit einer festen Person Teil des Vorstandes des Bergsportfachverbandes. Durch das von der Bundesjugendversammlung beschlossene Positionspapier „Leistungssport mit Leidenschaft und Haltung“ 2025 in München wird das aktive verantwortungsvolle und konstruktive Engagement der jdav im Bereich Leistungssport eingefordert.

Das Aufgabenfeld Leistungssport erfordert ein besonderes Anforderungsprofil in der Landesjugendleitung und bedarf entsprechender Kompetenzen und Ressourcen.

Gleichzeitig sollen im Leistungssport aktive Personen Zugang zu den Strukturen der JDAV Bayern bekommen.

Im Leistungssport aktive Personen sind i.d.R. Mitglieder der JDAV. Diesen soll ein Zugang zu den Strukturen der JDAV Bayern ermöglicht werden.